

Förderkreis des Museums für Völkerkunde Dresden
der Staatlichen Ethnographischen Sammlungen Sachsen (SES)

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Museums für Völkerkunde Dresden der Staatlichen Ethnographischen Sammlungen Sachsen"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-61 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Museums für Völkerkunde Dresden (SES):
Der Verein unterstützt das Museum materiell und ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er trägt zum Ausbau der Museumssammlungen bei und ist in der Öffentlichkeit für die Ziele und Zwecke des Museums werbend tätig. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie behilflich zu sein, die Beschlüsse der Vereinsorgane (§ 7) umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur an Vereinsmitglieder und in schriftlicher Form zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung der Gesellschaft, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die postalische Anschrift des Sitzes des Vereins erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in Schriftform mit Begründung.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Einschreiben und Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Auf der Mahnung muss auch die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag nach der jeweiligen geltenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Beitragsordnung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu zahlen. Bei späterem Eintritt ist er sofort fällig.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister als gewählten Mitgliedern. Schriftführer ist der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Als Nichtmitglieder des Vereins nehmen an sämtlichen Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen der Direktor der SES und/oder sein Stellvertreter mit ständigem Arbeitssitz in Dresden teil.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Objektankäufen für das Museum sowie bei Arbeitsaufträgen für das Museum für Beträge über mehr als 2500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand oder dem Verein aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das jeweilige Ersatzmitglied ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - b) bei Unterschreitung der Zahl der Mitglieder des Vorstands unter drei binnen drei Monaten
 - c) wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) die Auflösung des Vereins,

- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ebenfalls eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Teilnehmer, der zu diesen Zweck einberufenen Versammlung notwendig. Es gilt § 11 Abs. 3
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es gilt § 9 Abs. 6.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Museum für Völkerkunde Dresden der Staatlichen Ethnographischen Sammlungen Sachsen, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen.